



Regelung Kinderbetreuung

Präambel

Diese Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil des Arbeitsvertrages sowie des Betreuungsvertrages. Sie sollen nicht nur die Rechte und Pflichten der Betreuungsperson und der Eltern regeln, sondern vor allem das Wohlbefinden des Kindes ins Zentrum stellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Parteien / Verträge
2. Betreuung des Kindes
3. Abrechnung
4. Versicherungen
5. Sonstiges

1. Parteien / Verträge

Die Kinderbetreuung beruht auf zwei Verträgen. Involvierte Parteien sind: Eltern, Betreuungsperson, Tageselternverein Region Worb (nachfolgend Tageselternverein).

Der **Betreuungsvertrag** wird zwischen Eltern und Betreuungsperson unter Obhut des Tageselternvereins abgeschlossen. Die Betreuungsperson kann auch mehrere Tagesbetreuungsverträge eingehen, darf aber maximal 5 Betreuungsplätze gleichzeitig anbieten (Kleinkind bis 12 Monate gilt als 1.5 Betreuungsplatz).

Der **Arbeitsvertrag** wird zwischen Betreuungsperson und dem Tageselternverein als Arbeitgeber abgeschlossen. Der Bestand des Arbeitsvertrages setzt das Vorhandensein eines Betreuungsvertrages voraus.

Die Kinderbetreuung unter der Aufsicht des Tageselternvereins Worb unterliegt kantonalen Vorgaben. Insbesondere gilt die "Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration" (ASIV). Die Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde der Tagesfamilie ist für die Aufsicht über die Tagesfamilie zuständig, kann jedoch an den Tageselternverein subdelegiert werden.

2. Betreuung des Kindes

2.1 Grundsätzliches

Die Betreuungsperson ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und liebevoller Geduld zu begegnen.

Die Betreuungsperson integriert das Kind in ihre Familie und in ihren Tagesablauf. Das Kind soll den Alltag erleben und mitgestalten. Die Betreuungsperson nimmt sich Zeit zur individuellen Förderung des Kindes. Die Tagesfamilie und die Eltern des Tageskindes sollten sich in wesentlichen Erziehungsfragen einig sein. Toleranz und Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen sind die wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen des Betreuungsverhältnisses und für das Wohlbefinden des Kindes.

Die Tagesbetreuung hat in der Regel im Haushalt der Tagesfamilie stattzufinden. Die Betreuungsperson ist zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.



Das Tageskind isst am Familientisch zusammen mit der Familie, die Mahlzeiten werden gemäss Tarifreglement verrechnet. Für Kleinkinder dürfen eigene Schoppen/Mahlzeiten von den Eltern bereitgestellt und mitgebracht werden, bis sie «vom Tisch» essen können.

2.2 Begleitung und Zuständigkeiten

Der Tageselternverein stellt den Kontakt zwischen den Eltern und der Betreuungsperson her. Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Tageselternverein verpflichtet sich, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten. Für die Begleitung und Betreuung ist seitens des Tageselternvereins die Vermittlerin zuständig.

Bei Bedarf findet ein Begleitgespräch zwischen Eltern, Betreuungsperson und Vermittlerin des Tageselternvereins statt. Es kann von jeder der drei Parteien gewünscht werden. Das Begleitgespräch gilt als Arbeitszeit der Betreuungsperson und wird entsprechend verrechnet.

Bei Unstimmigkeiten, welche nicht zwischen der Betreuungsperson und den Eltern geklärt werden können, ist die Vermittlerin zu informieren und einzubeziehen. Mit der Betreuungsperson findet jedes Jahr ein Mitarbeitergespräch statt.

Die Betreuungsperson betreut die Kinder in Auftrag und Rechnung des Tageselternvereins. Der Tageselternverein stellt die finanzielle Abwicklung wie das Inkasso der Beiträge der Eltern, die Lohnzahlung der Betreuungsperson und die Verwaltung der öffentlichen Gelder sicher. Er ist für die Grund- und Weiterbildung der Betreuungsperson zuständig.

2.3 Aufnahmebestimmungen

Die Betreuung in einer Tagesfamilie bedingt einer der folgenden Gründe (AISV Art. 34d):

- Erwerbstätigkeit der Eltern
- Arbeitssuche mit Vermittlungsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit
- Absolvieren einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung
- Teilnahme an qualifizierendem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm
- Dauerhafte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen
- Aufweisen einer sozialen oder sprachlichen Indikation der Kinder im Hinblick auf den Volksschuleintritt

Der Tageselternverein betreut Kinder ab acht Wochen bis Schulbeginn. Im Einzelfall können Schulkinder auch betreut werden, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Betreuung des Kindes ausserhalb der Öffnungszeiten der Tagesschule (morgens vor 07.00 oder abends nach 18.00 Uhr)
- Unregelmässige Arbeitszeiten der Eltern oder Arbeit am Wochenende
- Ein jüngeres, noch nicht schulpflichtiges Geschwister wird von derselben Betreuungsperson betreut
- Ausserordentliche gesundheitliche oder soziale Situation

2.4 Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.



Die **Mindestzeit** der Kinderbetreuung bei der Betreuungsperson beträgt:

- Für Kinder von 0 bis 4/5 Jahren (vor Kindergarten): 8 Std./Woche
- Für Kinder von 4/5 Jahren (Kindergarten): 4 Std./Woche
- Für Kinder ab der 1. Klasse: 4 Std./Woche

Die Arbeits- resp. Betreuungszeiten werden mit den Eltern im Betreuungsvertrag geregelt und müssen eingehalten werden. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Betreuungsperson mind. zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden, damit sie sich organisieren kann. Eine geringfügige und einmalige Änderung des Betreuungsumfangs kann unter den Parteien direkt abgesprochen werden. Eine dauerhafte Änderung muss der Vermittlerin mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt werden und bedingt eine Mutation im KiBon seitens der Eltern sowie des Tageselternvereins (Anfrage um Erhöhung der Betreuungsgutscheine oder auch Meldung von ev. geringerem Bedarf). Der Betreuungsvertrag wird entsprechend angepasst und gegengezeichnet.

2.5 Eingewöhnungsphase

Der Tageselternverein verlangt zu Beginn eines jedes Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase, sie ist für alle Beteiligten sehr wichtig. Vielleicht ist es das erste Mal, dass sich das Kind von seiner vertrauten Bezugsperson für eine bestimmte Zeit lösen muss. Für viele Kinder ist dies kein einfacher Schritt und erfordert Zeit und liebevolle Geduld. Besonders für Kinder im Alter von 5 Monaten bis ca. 3 Jahren soll die Eingewöhnung sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Ebenso muss später auch dem Ablösungsprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Wann beginnt die Eingewöhnungsphase?

Möchten die beiden Parteien (Eltern/Betreuungsperson) nach dem ersten Besuch die Zusammenarbeit fortsetzen, müssen die Eltern bei Ihrer Wohnsitzgemeinde Betreuungsgutscheine für die vereinbarten Betreuungszeiten beantragen. Sobald die Gemeinde die Gutscheine verfügt hat, wird der Betreuungsvertrag unter Obhut der Vermittlerin abgeschlossen. Erst dann kann die Eingewöhnungsphase beginnen. Die Betreuung während der Eingewöhnungsphase inkl. Vertragsabschluss gilt als Arbeitszeit der Betreuungsperson und wird gemäss Tarifreglement verrechnet.

Wie verläuft die Eingewöhnungsphase? Beim Erstkontakt mit der Betreuungsperson ist es sinnvoll, drei Besuche von ca. einer Stunde einzuplanen. Da sich das Kleinkind zuerst an die neue Umgebung und Situation gewöhnen muss, sollte es von seinen Eltern am neuen Ort begleitet und betreut werden, d. h. alltägliche Tätigkeiten wie das Spielen, Wickeln, Mahlzeiten geben werden wie gewohnt von den Eltern übernommen, jedoch im Beisein der Betreuungsperson. Während dieser Zeit sollte auf Trennungsversuche verzichtet werden. Nach und nach kann die Betreuungsperson das Wickeln, Spielen u.a. übernehmen.

Die erste Trennung dauert nicht länger als eine Stunde. Der Abschied soll kurz, klar und liebevoll sein. **„Wegschleichen“ oder lange Abschiedsszenen vermeiden!** Kann die Betreuungsperson das Kind während dieser Zeit nicht trösten, sollte die Trennung unterbrochen werden. Verläuft die Trennung gut, kann sie auf einen halben Tag ausgedehnt werden und schliesslich bis auf die zukünftige Dauer des Aufenthaltes. Eine Eingewöhnung kann je nach Kind bis zu vier Wochen dauern. Diese Zeit muss unbedingt eingeplant werden.



Tipps: Zu Beginn sollten die Eltern immer erreichbar sein. Vertraute Sachen wie ein Schmusetier, ein Schlafkissen, der Nuggi oder Ähnliches kann dem Kind Sicherheit vermitteln und ihm die Eingewöhnung erleichtern. Bébés reagieren stark auf Gerüche, deshalb evtl. Pulli oder Schal der Mutter mitgeben.

2.6 Kündigung des Betreuungsvertrages während der Probezeit

Der Betreuungsvertrag beinhaltet eine Probezeit von einem Monat. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Es müssen jedoch alle betroffenen Parteien (Betreuungsperson, Eltern und Vermittlerin) informiert werden. Die Abrechnung der effektiven Betreuungsstunden erfolgt zum üblichen Stundenansatz nach Tarifreglement.

2.7 Ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mitgeteilt. Ebenso wie der Eingewöhnung muss auch dem **Ablösungsprozess genügend Zeit** und Beachtung geschenkt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeder Partei fristgerecht zuzustellen. (Eine Kündigung von Seiten der Betreuungsperson oder Eltern muss direkt an die Adresse der Vermittlerin geschickt werden). Ist das Betreuungsverhältnis für eine bestimmte Zeit vertraglich vereinbart worden, so endet es ohne Kündigung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, sind die Eltern verpflichtet, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist die Stunden gemäss Betreuungsvertrag zu bezahlen.

Wollen die Eltern ihr Kind per sofort nicht mehr betreuen lassen, braucht es eine schriftliche Kündigung von Seiten der Eltern mit dem Hinweis, dass das Kind per sofort nicht mehr betreut wird. Die Kündigungszeit beträgt auch in diesem Fall 2 Monate (auf Ende des 2. Monats). Die Rechnung wird direkt durch die Finanzverantwortliche an die Eltern geschickt. Die Betreuungsperson füllt kein Stundenkontrollblatt mehr aus. Die Berechnung der Stunden wird auf der Grundlage der letzten 6 Rechnungen ermittelt.

2.8 Sofortige Auflösung des Betreuungsvertrages

Dem Tageselternverein steht darüber hinaus das Recht zu, den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Wiederholte Verstösse gegen die Bestimmungen der "Regelung Kinderbetreuung"
- Die Rechnung wird nach der 2. Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses

2.9 Entschuldigte Absenzen des Tageskindes

Absenzen des Tageskindes sind den Tageseltern **mindestens 24 Stunden im Voraus** zu melden.

Ausnahme **bei Krankheit od. Unfall** des Tageskindes: in diesem Fall erfolgt die Abmeldung bei der Betreuungsperson **sobald möglich**. Bei ernsthafter Erkrankung ist es wünschenswert, dass das Tageskind von den Eltern betreut wird. Abwesenheiten infolge Krankheit od. Unfall gelten als entschuldigte Absenzen.



Entschuldigte Abwesenheiten des Tageskindes (auch Krankheit des Kindes) werden den Eltern in Rechnung gestellt, die Betreuungsperson wird entschädigt. Ausgenommen sind Ferien der Betreuungsperson bzw. der Eltern.

2.10 Unentschuldigte oder zu kurzfristig gemeldete Absenzen des Tageskindes

Unentschuldigte Abwesenheiten oder zu kurzfristig gemeldete Abmeldungen (weniger als 24 Std.) werden den Eltern zum Tarif gemäss Tarifreglement (Vollkostentarif) – ohne Abzug des Betreuungsgutscheinbetrags – verrechnet. Darunter fallen z.B. „plötzlicher freier Tag der Eltern“ etc.

Wird das Kind gar nicht oder erst am Morgen bei der Betreuungsperson abgemeldet, wird zusätzlich zum Vollkostentarif eine Hauptmahlzeit (kein Zvieri etc.) verrechnet.

Bei Abmeldung am Vorabend wird auch der Vollkostentarif verrechnet, jedoch keine Hauptmahlzeit in Rechnung gestellt.

2.11 Ferien der Eltern

Ferienabwesenheiten des Tageskindes müssen der Betreuungsperson **schriftlich**, mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

Die ganztägige Betreuung während der Schulferien kann **für Schulkinder nicht garantiert** werden. Erste Priorität haben Kleinkinder bis zum Eintritt in die 1. Klasse. Die Eltern von Schulkindern sind für die Organisation einer ganztägigen Ferienbetreuung selber verantwortlich, falls die Betreuungsperson keine freie Kapazität hat.

2.12 Abwesenheit, Krankheit und Ferien der Betreuungsperson

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, Ferien wird zu Beginn im Betreuungsvertrag festgehalten. Der Tageselternverein ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Die Betreuungsperson hat pro Jahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien, ab dem 50. Altersjahr fünf Wochen.

Abwesenheiten der Betreuungsperson (z. B. Ferien) müssen mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Erkrankt oder verunfallt die Betreuungsperson, so sind die Eltern sowie die Vermittlerin unverzüglich zu benachrichtigen.

2.13 Aus- und Weiterbildung der Betreuungsperson

Die Betreuung eines Tageskindes ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit. Aus- und Weiterbildung, das pädagogische Konzept inkl. Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen, die Begleitung durch Fachpersonen sowie der Austausch mit anderen Betreuungspersonen gehören zum Qualitätsverständnis.

Der **Grundkurs** "Tageskinderbetreuung" ist für die Betreuungsperson obligatorisch. Nach Abschluss des ersten Betreuungsvertrages muss der Kurs innerhalb eines Jahres besucht werden. Wer Kinder bis und mit 8 Jahren betreut, absolviert zusätzlich den Kurs "**Notfälle bei Kleinkindern**", alle anderen besuchen den regulären **Nothelferkurs**. Die Kurse sind spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Betreuungsperson besucht ausserdem **jährlich** eine **obligatorische Weiterbildung**. Die anfallenden Kosten werden vom Tageselternverein übernommen. Bei einer Kündigung durch die Betreuungsperson innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des Grundkurses sowie der Nothelferkurse müssen die Kurskosten pro rata temporis zurückerstattet werden.



3. Abrechnung

3.1 Betreuungsstunden und Abrechnungsmodus

Die Betreuungsperson führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Kontrollblatt, in dem die vertraglich festgelegten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Verbrauchsmaterial und Absenzen/Krankheit/Ferien gemäss Legende eingetragen werden.

Nach Mitunterzeichnung durch die Eltern sendet die Betreuungsperson das Kontrollblatt bis zum 5. Tag des folgenden Monats der Finanzverantwortlichen des Tageselternvereins. Das Kontrollblatt ist die Grundlage für die Rechnung und die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Wer ein Kind unter 12 Monaten betreut, erhält den 1.5-fachen Stundenlohn, der Tarif für die Eltern erhöht sich ebenfalls um 50 %.

Falls das Kind den Kindergarten oder die Schule besucht, werden die Kindergarten- bzw. Schulstunden den Eltern nicht verrechnet. Der Kindergarten- bzw. Schulweg des Kindes wird den Eltern verrechnet. Bei Abwesenheit des Kindes, z. B. Musikunterricht od. Sport, bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

Übernachten: Das Kind soll nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Betreuungsperson bei der Tagesfamilie übernachten. Pro Tag dürfen nicht mehr als 14 Stunden aufgeschrieben werden. Für die Übernachtung wird eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 15.00 verrechnet. Bei Nacharbeit der Eltern entfällt die Pauschale. In diesem Fall werden die Betreuungsstunden aufgeschrieben bis das Kind ins Bett geht. Für die Nacht werden den Eltern 3 Stunden verrechnet.

3.2 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten sind im Tarifreglement des Tageselternvereins Region Worb festgehalten. Sind Betreuungsgutscheine vorhanden, wird der monatliche Gutscheinbetrag in Abzug gebracht. Eltern, welche nicht in den Genuss von Betreuungsgutscheinen kommen, bezahlen den Tarif gemäss unseres Tarifreglements (Vollkostentarif).

Zusätzlich zu den Betreuungsstunden stellt der Tageselternverein den Eltern die Kosten für Mahlzeiten/allfällige Übernachtungen in Rechnung und vergütet sie der Betreuungsperson.

Das Inkasso übernimmt der Tageselternverein. Die Eltern verpflichten sich zur monatlichen Bezahlung der Rechnung. Wir empfehlen, die Rechnungen bargeldlos zu bezahlen (mit Zahlungsauftrag via Bank / Post) oder online, da bei Bareinzahlungen am Postschalter die Postfinance eine Gebühr erhebt. Die sog. Schaltergebühr, welche die Postfinance dem Empfänger bei jeder Bareinzahlung belastet, übernehmen wir nicht. Für jede Bareinzahlung am Postschalter werden wir deshalb nachträglich eine Gebühr von CHF 2.00 belasten (wird bei Erhöhung der Postgebühr entsprechend angepasst). Die **Zahlungsfrist beträgt 30 Tage**. Bei **Zahlungsverzug fällt ab der 1. Zahlungserinnerung eine Gebühr von CHF 20.00** an (Zahlungsfrist 10 Tage). Bei der **2. Zahlungserinnerung beträgt die Gebühr CHF 50.00**. Wird diese Rechnung inkl. Gebühr von CHF 50.00 nicht innert 20 Tagen bezahlt, wird das Kind bis zur vollständigen Bezahlung nicht mehr vom Tageselternverein betreut. Anschliessend ist die Kinderbetreuung wieder möglich.

Verweigern die Eltern die Bezahlung der Rechnung, so kann der Tageselternverein den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Der dem Tageselternverein durch Lohnansprüche der Tageseltern – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – entstandene Schaden, ist von den Eltern zu tragen.



3.3 Zusätzliche Kosten / Spesen

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf Vergütung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Dies können Auslagen wie Kleinkindernahrung, Windeln, Eintritte, Billetts für öffentliche Verkehrsmittel usw. sein. Diese Auslagen werden von der Betreuungsperson direkt bei den Eltern zurückgefordert. Grössere Ausgaben müssen vorher mit den Eltern abgesprochen werden.

Die Eltern sprechen sich regelmässig mit der Betreuungsperson ab, welche Spielsachen, Bastelmaterialien, Papier, Farben, Fahrzeuge (Bobby-Car, Trottinett, Kinderwagen) usw. benötigt werden. Werden solche Materialien von der Betreuungsperson auf eigene Kosten angeschafft, kann sie eine Pauschale von CHF 5.00 (pro Kind und Monat) erheben. Diese wird auf dem Kontrollblatt eingetragen und genau wie die Mahlzeiten verrechnet (s. Punkt 3.1).

3.4 Lohn der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich ausbezahlt wird. Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundlohn: im Arbeitsvertrag festgehalten
- Ferien-, Feiertagzulage: 10% bei 4 Wochen bzw. 12,5% bei 5 Wochen Ferienanspruch
- Kinderzulagen: Besteht Anspruch auf Kinderzulagen für die eigenen Kinder und können die Zulagen nicht anderweitig bezogen werden, so können diese via Tageselternverein bei der Ausgleichskasse beantragt werden.
- Abzüge: gesetzliche Beiträge an AHV, IV, ALV, BVG (ab CHF 18'000.00)

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu 80% des durchschnittlichen Monatslohnes gemäss Arbeitsvertrag.

4. Versicherungen

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Durch den Tageselternverein ist die Betreuungsperson während der Kinderbetreuung für die gesetzliche Haftpflicht versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Tageselternvereins trägt Schäden aus der Kinderbetreuung, die durch die private Haftpflichtversicherung der Betreuungsperson nicht gedeckt werden:

- Personenschäden durch die Betreuungsperson (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschäden von Personen)
- Sachschäden durch die Betreuungsperson (Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbarwerden von Sachen von Drittpersonen)
- Mieterschäden

Der Selbstbehalt geht zulasten der Betreuungsperson. Alle Schadenfälle müssen unverzüglich dem Tageselternverein (Finanzverantwortlichen) gemeldet werden.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagesfamilie verursacht, werden nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung des Tageselternvereins übernommen. Im Schadenfall bemühen sich die Beteiligten um eine gütliche Einigung der Kostentragung.



5. Sonstiges

5.1 Schweigepflicht

Betreuungsperson, Eltern und Vermittlerin erfahren voneinander sehr viel Persönliches. Alle am Betreuungsverhältnis beteiligten Parteien sind verpflichtet, Informationen über die am Betreuungsverhältnis involvierten Personen vertraulich zu behandeln. **An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.**

5.2 Meldepflicht

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), Art. 12: *„Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.“*

Die Vermittlerin meldet jedes Betreuungsverhältnis der Pflegekinderaufsicht der Wohnsitzgemeinde der Betreuungsperson.

Die Eltern teilen die Adresse der Betreuungsperson den Lehrpersonen im Kindergarten bzw. in der Schule mit.

5.3 Mitgliedschaft im Tageselternverein

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Statuten ist der Verein auf Mitgliederbeiträge sowie Gönnerbeiträge und Spenden angewiesen. Es ist wünschenswert, dass Eltern und Betreuungspersonen dem Verein beitreten und mit ihrem Stimmrecht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt zurzeit pro Jahr CHF 25.00, Gönner ab CHF 50.00. An der Hauptversammlung werden die Beiträge jeweils festgesetzt.

Pro Jahr bezahlen die **Eltern** für die Dienstleistungen des Vereins einen **Administrationsbeitrag von CHF 80.00**. Für Eltern, die Mitglied des Vereins sind, reduziert sich der Administrationsbeitrag um die Höhe des Mitgliederbeitrags.

5.4 Regelung der Kinderbetreuung

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Regelungen und tritt per 1. August 2021 in Kraft. Der Tageselternverein behält sich vor, die vorliegende Regelung bei Bedarf anzupassen.